

Schüler beschädigt Lehrereigentum - (wieviel) zahlt Elternhaftpflicht?

Beitrag von „Moebius“ vom 10. Januar 2014 07:30

Zitat von Th0r5ten

Ist das nun fahrlässig? Wenn das für Fahrlässigkeit noch nicht reicht, dann müsste der Schüler sich ja irgendwie noch "falscher" verhalten haben, damit man von Fahrlässigkeit sprechen kann. Der Schüler hätte sich z. B. zum Jacke Anziehen auf die Gitarre setzen können. Ist das dann aber nicht schon so doof, dass man dem Schüler Vorsatz unterstellen müsste?

Fahrlässig wäre in meinen Augen, wenn der Schüler einen schweren Gegenstand quer durch die Klasse geworfen oder mit einem Mitschüler einen Wettlauf im Klassenraum veranstaltet hätte. "Jacke anziehen" ist nun mal ein normaler Vorgang im Klassenraum, die Gitarre hätte entsprechend gesichert werden müssen, gerade da das ganze ja offensichtlich passiert ist, als alle Schüler den Klassenraum verlassen haben. Das ist aber für einen Leien schwer zu entscheiden. Faustregel: Fahrlässig ist immer, wenn dabei gegen eine vorangegangene Sicherheitsbelehrung oder die Schulordnung verstößen wurde.

Zitat

Beispielsweise ist der Verwendung privater Elektrogeräte grundsätzlich verboten.

Das heißt, die für später geplante Anschaffung eines Beamers kann ich mir sparen?
Und alle Kollegen mit eigenen CD-Playern etc. verstößen gegen Vorschriften?

Ja, genau das heißt es, es sei denn sie lassen die Geräte vom Gewerbeaufsichtsamt durchtesten.

(Bei Elektrogeräten im Schuleinsatz muss alle 2 Jahre die Sicherheit geprüft werden, insbesondere die Erde muss auf maximalen Schutzwiderstand durchgetestet werden. Das erkennt man zumindest bei uns daran, dass dann diese Runden aufkleber mit Jahreszahl an allen Netzkabeln sind. Wenn man seine Sachen dauerhaft in der Schule liegen lässt, kann es aber passieren, dass man Glück hat und das irgendwann einfach mit gemacht wird, wenn der Prüfer mal wieder eine runde durch die Schule macht.)

Grüße,
Moebius